

**Merkblatt zur Unterrichtung über § 23 Abs. 3 SGB XII  
Sozialhilfe-Ansprüche ausländischer Personen**

**Leistungsausschluss**

Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach § 23 Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel SGB XII, wenn

1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,
3. sie ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Nummer 2 aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten oder
4. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Nummer 1 und 4 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 -Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen- des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

**Möglichkeit befristeter Überbrückungsleistungen bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit**

Sofern Sie zu den oben genannten Personenkreisen gehören und nachweislich hilfebedürftig sind, können Ihnen bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen als Überbrückungsleistungen gewährt werden. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen.

Die befristeten Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Warmwasserversorgung in angemessener Höhe,
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft.

Liegen im Einzelfall nachweislich besonderer Umstände vor, können zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von § 23 Absatz 1 SGB XII gewährt.

Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus können nur erbracht werden, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände nachweislich zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

**Rechtmäßiger Aufenthalt über fünf Jahre in der BRD  
ohne wesentlicher Unterbrechung/Meldebehörde**

Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten Leistungen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 nur, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreiseflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet.

Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

**Darlehen für Rückreisekosten**

Neben den befristeten Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Dies gilt auch, soweit Sie allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie für Unterkunft und Heizung sowie Warmwasser nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung kann nur als Darlehen gewährt werden.